Eckige oder runde Schilder – was ist der Unterschied?

Geh- und Radwege werden in Österreich durch spezielle Verkehrszeichen kenntlich gemacht. Je nachdem, wer hier wie unterwegs sein darf, sind die Schilder gestaltet.

Diese Fahrzeuge müssen immer auf der Fahrbahn fahren:
• Einspurige Fahrräder mit einem Anhänger mit mehr als 100 cm Breite
• Mehrspurige Fahrräder über 100 cm Breite

Folgende Fahrzeuge dürfen wahlweise entweder auf der Radfahranlage oder auf der Fahrbahn fahren:

- Einspurige Fahrräder mit einem Anhänger von maximal 100 cm Breite
- Mehrspurige Fahrräder, die nicht breiter als 100 cm sind
- Mit einspurigen Fahrrädern mit mehr als 1,7 m Radabstand (z.B. Lastenfahrräder)
- Rennräder während einer Trainingsfahrt

Benützungspflichtig
Grundsätzlich müssen Radfahrende Radwege benutzen, wenn diese mit einem runden Verkehrszeichen (benutzungspflichtig) gekennzeichnet sind. Dies wird von der Behörde vor allem dann verordnet, wenn das Gefährdungspotenzial auf der Fahrbahn hoch ist, z.B. bei hohem LKW-Anteil, hohen KFZ-Anzahl, etc.)

benützungspflichtiger Radweg

benützungspflichtiger Geh- und Radweg *(gemeinsam geführter Weg)*

Geh- und Radweg *(getrennt geführter Weg)*

Die Radwegbenutzungspflicht gilt nicht, wenn die Radfahranlage nicht gefahrlos befahren werden kann (z.B. Bauschutt, Autos, Schnee am Radweg).

Nicht benützungspflichtige (Geh- und) Radwege
Radwege die mit einem rechteckigen Verkehrszeichen gekennzeichnet sind, dürfen von Radfahrenden benutzt werden, müssen aber nicht. Dies wird vor allem dann von der Behörde verordnet, wenn z.B. der Radweg einmal links und dann rechts der Fahrbahn geführt ist und Querungen notwendig sind oder bei schmalen Geh- und Radwegen.

Radweg ohne Benützungspflicht

Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht (gemeinsam)

Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht (getrennt)

Rückfragen: Ursula Hemetsberger, Radbeauftragte Land Salzburg
Tel.: 0662 8042-4491. Mail: ursula.hemetsberger@salzburg.gv.at